

Daniel Trappitsch
Wetti 41
9470 Buchs

EINSCHREIBEN
Staatsanwaltschaft
Luchsstr. 11
9450 Altstätten

Buchs, 13. August 2022

Strafanzeige

Für

Daniel Trappitsch, Wetti 41, 9470 Buchs, geb. 05.05.1965

Strafkläger

gegen

Unbekannt

Beschuldigte(n)

betreffend

**Amtsgeheimnisverletzung
(Art. 320 Ziff. 1, Abs. 1 StGb)**

**Nicht Verhinderung einer strafbaren Veröffentlichung
(Art. 322^{bis} StGb)**

**Ehrverletzung, üble Nachrede
(Art. 173 Ziff. 1 1 StGb)**

**Verleumdung
(Art. 174 Ziff 1, 2 StGb)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kläger stellt gegen die Veröffentlichung von Fakten zum laufenden Rechtsfall bezüglich Ungehorsam gegen betreibungsamtliche Verfügungen in den Medien gegen Unbekannt die folgenden

Rechtsbegehren:

1. Die Beschuldigten innerhalb der Staatsanwaltschaft Altstätten, innerhalb des Kreisgerichtes Mels und/oder anderen Stellen seien wegen Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 Ziff. 1, Abs 1 StGB) schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Die Beschuldigten innerhalb des St. Galler Tagblattes, der Werdenberger&Obertoggenburger Zeitung, die dazu gehörenden weiteren Medien und/oder weiteren hier nicht erwähnten beteiligten Medien seien wegen vorsätzlicher nicht Verhinderung einer strafbaren Veröffentlichung (Art. 322^{bis} StGB) schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
3. Die Beschuldigten unter Punkt 2 seien wegen Ehrverletzung und übler Nachrede (Art. 320 Ziff. 1, Abs 1 StGB) oder zumindest der Ermöglichung derselben schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
4. Eventualiter seien weitere oder andere Beschuldigte, die oben nicht inkludiert sind oder die während der Ermittlung ermittelt werden können, wegen den unter Punkt 1 bis 3 genannten Artikeln des StGb oder anderen Rechtsschriften schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
5. Mindestens die beiden in dieser Rechtsschrift genannten Medien (allenfalls weitere, welche ermittelt werden können), sind anzuweisen eine vom Kläger verfasste Richtigstellung in mindestens gleichem Umfang abzudrucken.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des/der Beklagten.

Begründung:

A. Formelles

Die vorliegende Strafanzeige wird innert der Antragsfrist von drei Monaten eingereicht (Art. 31 StGB).

Der Kläger handelt aus eigenem Antrieb.

B. Sachverhalt

Folgende strafrelevanten Tätigkeiten wurden nachweislich in den letzten zwei Wochen durchgeführt:

1. Entsprechender Artikel in St. Galler Tagblatt vom 3. August 2022
2. Analoger Artikel im W&O vom 3. August 2022
3. Telefonische Anfrage am 10.08.2022 des TVOs, in welcher der durch den Beklagten, aufgrund Ferienabwesenheit verschobene Termin beim Kreisgericht angesprochen wurde und somit rechtswidrig als bekannt bestätigt wurde.
4. Allenfalls weitere Tätigkeiten, welche dem Kläger nicht bekannt sein könnten.

Da es sich um ein Officialdelikt handelt, kann jeder Bürger und jede Institution eine entsprechende Strafanzeige einreichen und der Staatsanwalt muss von sich aus tätig werden.

C. Rechtliches

1. Der Kläger stellt die Tatbestände der vollendeten **Amtsgeheimnisverletzung** (Art. 320 Ziff. 1, Abs. 1 StGB) deutlich dar.
2. Es ist dem Kläger nicht möglich zu eruieren, von welcher Stelle detaillierte Angaben zu seinem laufenden Fall rechtswidrig den Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben, da er die entsprechenden Zugänge nicht hat, geschweige denn erhalten würde. Es ist deshalb Sache der Staatsanwaltschaft Altstätten in diesem Officialdelikt zu ermitteln.

Jedoch nicht durch Frau Staatsanwältin C. Stöckli, sondern einer in den laufenden Fall gegen den Kläger nicht involvierten juristischen Fachperson.

3. Es kann davon ausgegangen werden, dass Journalisten in der Rechtsgrundlage soweit geschult sind, dass sie erkennen, wann eine Veröffentlichung strafbar ist. Da zumindest die Zeitungen St. Galler Tagblatt und die Werdenberger&Obertoggenburger W&O dennoch gewisse Punkte eines laufenden Verfahrens veröffentlicht haben, muss von einem Vorsatz ausgegangen werden. Fahrlässigkeit oder eventual Vorsatz kommen in einem solchen Fall nicht oder kaum zum Zug.
4. Der Kläger befindet sich aktuell im Wahlkampf um die Nachfolge des Stadtpräsidenten von Buchs SG. Die Verbreitung von Details zu einem laufenden Verfahren fügen ihm erheblichen Schaden zu. Durch die Veröffentlichung gewisser Aussagen, welche jedoch nur ein kleiner Teil des Gesamtbildes wiedergeben und demnach nur einseitig und/oder unvollständig sein können, muss von einem vorsätzlichen Eingreifen seitens der Medien in den Wahlkampf ausgegangen werden. Dies zum Nachteil des Wahlergebnisses für den Kläger, sowie aber auch seines Rufes in der Öffentlichkeit.
5. Aufgrund der einseitigen Berichterstattung durch die Medien wird in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, dass es sich bei den dem Kläger angelasteten Vorwürfe um schwere Vergehen oder gar um Verbrechen handelt. Da es sich bei der schlussendlichen Verurteilung des abgeschlossenen Falles um einen schlussendlich lediglich kleinen noch übrig geblieben Teil handelt und beim laufenden Fall lediglich um Bagatellen handelt (von Frau C. Stöckli bei der Einvernahme bestätigt), muss von eine böartigen und denunzierenden Haltung der Medien ausgegangen werden. Fahrlässigkeit kommt nicht zum Zuge, da die Denunzierung nicht nur des Klägers, sondern auch anderen Massnahmen-, System- oder auch impfkritischen Menschen, System hat, haben muss. Somit sind die Strafbestände von Art. 173 und 174 eindeutig erfüllt.

Abschliessend ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren, um Gutheissung der eingangs gestellten Rechtsbegehren. Sollten die hier aufgelisteten Strafbestandteile separat

angegangen werden müssen, bitte ich die Strafanzeige entsprechend aufzuspalten. Sollte dies nicht möglich sein, sende ich Ihnen die Strafanzeigen auch aufgeteilt zu.

Freundliche Grüße

Daniel Trappitsch